Informationen zum Thema Asyl



Stand 13.11.2014

Darstellung grundsätzlicher Aspekte des Asylrechts

1. Gesetzliche Regelungen

1.1	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Seite 3
1.2	Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)	Seite 3
1.3	Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Seite 3
1.4	Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW)	Seite 3
1.5	Genfer Flüchtlingskonventionen	Seite 3
1.6	Grundgesetz (GG)	Seite 4

2. Spezielle Begriffe aus dem Asylrecht

2.1	Abschiebeverbot	Seite 5
2.2	Aufenthaltserlaubnis	Seite 7
2.3	Aufenthaltsgestattung	Seite 7
2.4	Duldung	Seite 7
2.5	EASY-Verfahren	Seite 8
2.6	Erstaufnahmeeinrichtung	Seite 9
2.7	Königssteiner-Schlüssel	Seite 9
2.8	Kontingentflüchtlinge	Seite 9
2.9	Resettlement nach UNHCR	Seite 10
2.10	Residenzpflicht	Seite 10
2.11	Standards der Unterbringung	Seite 10
2.12	Zentrale Unterbringungseinrichtung	Seite 11

3. Ablauf Asylverfahren

3.1	Asylantrag	Seite 11
3.2	Antragstellung	Seite 12

4. Änderungen im Asylrecht

4.1	Regelung zum Herkunftsland	Seite 13
4.2	Lockerung der Residenzpflicht	Seite 13
4.3	Arbeitsaufnahme	Seite 13

5. Zahlen, Daten, Fakten Seite 14

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Gesetz regelt die Höhe und Form der Leistungen für Asylbewerber, Geduldete etc.

1.2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Das Gesetz regelt die Abläufe der Asylverfahren auch in Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz.

1.3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern.

Das deutsche Aufenthaltsgesetz (früher Ausländergesetz) regelt die Flüchtlingseigenschaft und ist beispielsweise anzuwenden bei politischer Verfolgung durch den Staat im Heimatland (Nationalität, Ethnie, Religion, politische Überzeugung etc.)

Voraussetzung: Keine Einreise über sogenannten sicheren Drittstaat.

1.4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW)

Das Gesetz regelt die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge in NRW. Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg. Außerdem wird die Landeserstattung an die Kommunen geregelt.

1.5 Genfer Flüchtlingskonvention

Flüchtlinge im Sinne der Konvention werden als Personen definiert, die sich aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sowie Staatenlose, die sich deshalb außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates befinden.

Anerkannte Flüchtlinge sind solche, die verfolgt werden wegen:

- „Rasse”
- Religion
- Nationalität
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- politischer Überzeugung

Ziel der Konvention ist ein möglichst einheitlicher Rechtsstatus für Menschen, die keinen diplomatischen Schutz ihres Heimatlandes mehr genießen. Allerdings enthält die Konvention eine zeitliche Einschränkung: So bezog sich zunächst lediglich auf Personen, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind (Art. 1 A Nr. 2) zu Flüchtlingen wurden. Sie findet allerdings auch weiterhin Anwendung (wurde von 147 Staaten unterzeichnet).

Die Konvention führt u. a. folgende Rechte eines Flüchtlings auf:

- Schutz vor Diskriminierung wegen Rasse, Religion oder Herkunftsland (Art. 3)
- Religionsfreiheit (Art. 4)
- freier Zugang zu den Gerichten (Art. 16)
- Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (Art. 28)
- Straffreiheit der illegalen Einreise, sofern der Flüchtling sich umgehend bei den Behörden meldet (Art. 31 Abs. 1)
- Schutz vor Ausweisung (Art. 33, Non-Refoulement-Prinzip – Grundsatz der Nichtzurückweisung)

Zusammen mit Art. 31 Abs. 1[4] ist der Grundsatz der Nichtrückschiebung nach Art. 33 Absatz 1 zentraler Bestandteil des Abkommens. Diesem Grundsatz zufolge darf ein Flüchtling nicht auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausgewiesen oder zurückgewiesen werden, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. Er darf dabei nicht in ein Land zurückgewiesen werden, ohne dass sein Flüchtlingsstatus vorher geklärt worden ist. Die Genfer Flüchtlingskonvention ist unverzichtbar.

1.6 Grundgesetz (GG)

Art. 16a GG
(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

2. Begriffe aus dem Asylrecht

2.1 Abschiebeverbot

Die Abschiebeverbote sind geregelt in § 60 Aufenthaltsgesetz (siehe auch Genfer Flüchtlingskonvention).

§ 60 Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, weil dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht, finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

(8) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes erfüllt.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des

Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.

(10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

2.2 Aufenthaltserlaubnis

Es bestehen unterschiedliche Arten von Aufenthaltserlaubnissen. Nach erfolgreich abgeschlossenem Asylverfahren erhält der Asylbewerber i.d.R. eine Arbeitserlaubnis mit der er rechtliche Ansprüche auf beispielsweise Hartz IV, etc. hat.

2.3 Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung ist ein Status von Asylbewerbern im laufenden Verfahren. Der Bewerber muss sich am Ort der Zuweisung aufhalten (siehe Residenzpflicht). In der Regel besteht dieser Status bei laufenden Erstverfahren, Folgeverfahren oder Asylzweitverfahren.

2.4 Duldung (vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung)

Bei komplett negativ abgeschlossenem Asylverfahren erhält der Ausländer eine Duldung. Dies ist geregelt in § 60a Aufenthaltsgesetz und beinhaltet die vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung.

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende

humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

(2a) Die Abschiebung eines Ausländers wird für eine Woche ausgesetzt, wenn seine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, Abschiebungshaft nicht angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Rechtsvorschrift, insbesondere des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/110/EG des Rates vom 25. November 2003 über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (ABl. EU Nr. L 321 S. 26), zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Die Aussetzung darf nicht nach Satz 1 verlängert werden. Die Einreise des Ausländers ist zuzulassen.

(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

Dieser Personenkreis ist dann nicht mehr erstattungsfähig im Rahmen der pauschalen Kostenerstattung des Landes/ Bundes.

Die Kosten sind ausschließlich durch die Kommunen zu tragen. Eine Abschiebung ist in diesen Fällen zunächst ausgeschlossen. Der Bewerber muss sich am Ort der Zuweisung aufhalten (siehe Anwesenheitspflicht).

2.5 EASY-Verfahren

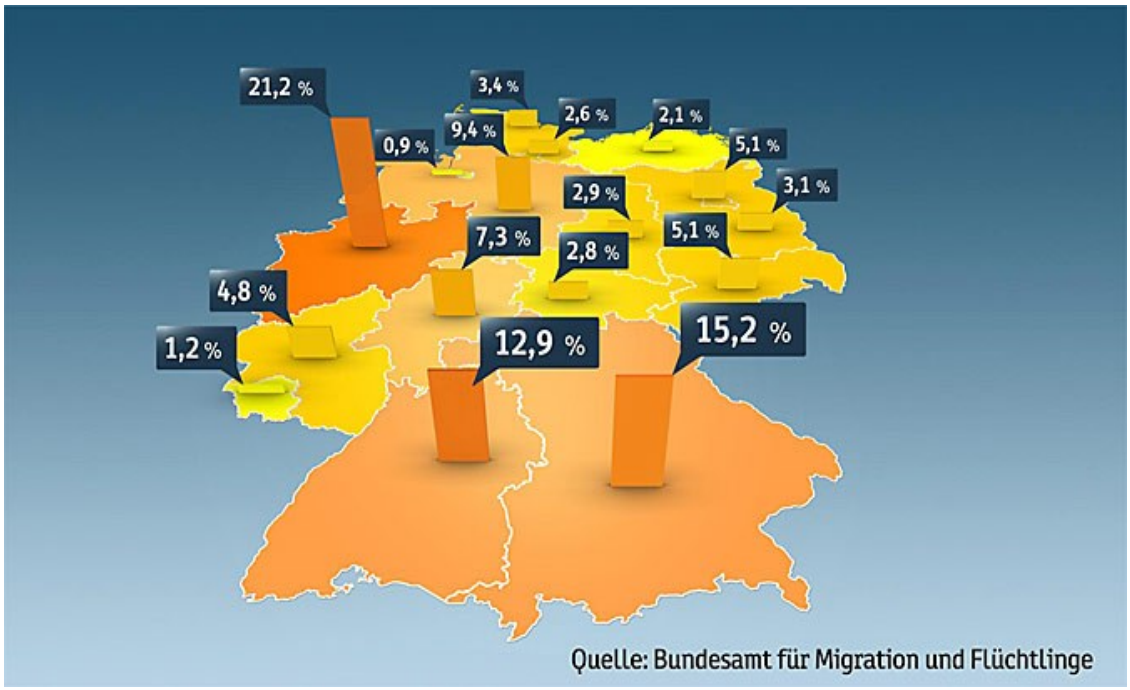
Hierunter versteht man die sogenannte „Erstverteilung von Asylsuchenden" in die zuständige Aufnahmeeinrichtung (siehe EAE). Die Entscheidung erfolgt nach freien Kapazitäten und den festgelegten Aufnahmequoten der jeweiligen Bundesländer.

2.6 Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

In allen Bundesländern gibt es mindestens eine Erstaufnahmeeinrichtung. In NRW existieren bereits zwei (Dortmund/ Bielefeld). Aufgrund der hohen Zahl schutzsuchender Personen wird in NRW ab November 2014 in Bad Berleburg vorübergehend zusätzlich eine Neue für ca. 300 Personen eingerichtet. Hier erfolgt zunächst eine „Registrierung" als „Asylsuchende" sowie eine vorläufige Unterbringung.

2.7 Königssteiner-Schlüssel

Hierbei handelt es sich um eine Berechnung zur Ermittlung der Verteilung von Asylantragstellern in die jeweiligen Bundesländer. Es ist ein mathematisches Verfahren auf Grundlage von Steuereinnahmen und Bevölkerungszahlen. Eine Neuberechnung erfolgt jedes Jahr. NRW ist hierbei regelmäßig Spitzenreiter mit einer Quote von ca. 21%.



2.8 Kontingentflüchtlinge

Hierbei handelt es sich um Menschen aus sogenannten „Krisenregionen", die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen (zurzeit Syrien) aufgenommen werden können.

§ 23 AufenthG gibt dem Bundesministerium des Inneren bzw. den obersten Landesbehörden die Möglichkeit zur diesbezüglichen Anordnung.

- Einreise in „Gruppen" nach speziellen Regelungen / keine Einzelinitiativen
- Verteilung in Kontingenten auf einzelne Bundesländer
- Kein Durchlaufen von Asyl- oder sonstigen Antragsverfahren
- Sofortige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen für mind. 2 Jahre
- Freie Wohnortwahl
- Rechtsanspruch z.B. auf Kindergeld, Integrationsmaßnahmen etc.

2.9 Resettlement nach UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees)

Resettlement ist neben freiwilliger Rückkehr, Asyl und Integration eine von drei dauerhaften Lösungen um Flüchtlinge zu unterstützen, sich ein neues Leben in Frieden und Würde aufzubauen. Der Begriff bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung besonders verletzlicher Flüchtlinge in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen Flüchtlingsschutz gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren. Die Flüchtlinge können einer Erwerbstätigkeit nachgehen und haben Ansprüche auf soziale Leistungen.

Zuständig in NRW ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales. In der BRD liegt die Quote 2012-2014 bei jährlich 300 Personen. Hiervon entfielen in 2012 66 Personen auf NRW (19 Personen aus der Türkei/ Irak und 47 Personen aus dem Libanon).

2.10 Residenzpflicht

Die Asylbewerber haben sich am Ort der Zuweisung aufzuhalten. Durch neue gesetzliche Regelungen soll diese Vorgabe aufgelockert werden. Sie soll nur noch für die ersten 3 Monate des Aufenthaltes gelten.

2.11 Standards für die Unterbringung

In vielen Bundesländern gibt es hierzu bereits Regelungen, in NRW allerdings zurzeit nicht.

Mindeststandards:
Die m²-Zahlen pro Person werden sehr unterschiedlich gehandhabt. Wohlfahrtsverbände fordern bis zu 9 m² pro Person. In der Regel werden 6 m² pro Person bereitgestellt. Dies ist allerdings von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Durch die laufenden politischen Diskussionen ist mit der Erarbeitung von Standards in NRW zu rechnen.

2.12 Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE)

In vielen Bundesländern werden die Asylsuchenden in den „Erstaufnahmeeinrichtungen" bis zu 3 Monate untergebracht. In NRW werden diese nach wenigen Tagen bereits zu einer zentralen Unterbringungseinrichtung weitergeleitet (zur Zeit Schöppingen und Hemer). Neue Einrichtungen werden geplant.

3. Ablauf des Asylverfahrens

Weder das Aufenthaltsgesetz noch das Asylverfahrensgesetz definieren den Begriff „Asyl". Inhalt und Grenzen sind in komplexer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a GG entwickelt worden.

Politische Verfolgung
Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch den Staat oder Maßnahmen Dritter, die dem Staat zuzurechnen sind, in Verbindung zu seiner Religion, politischen Überzeugung, seinem Anderssein gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden. Diese müssen geeignet sein, seine Menschenwürde zu verletzen und ihn in eine ausweglose Situation zu bringen.

Häufig erfolgt für politisch Verfolgte Schutz im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention; Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Diese steht dem Status Asylberechtigter gemäß Art. 16 GG gleich.

Antrag und Antragstellung
Annahme und Bearbeitung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß

§ 13 Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren. § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat an der Grenze um Asyl nachzusuchen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen (§ 19).

§ 14 Antragstellung

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Der Ausländer ist vor der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung darauf hinzuweisen, dass nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrages die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 10 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes Beschränkungen unterliegt. In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 ist der Hinweis unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer
1.
einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,

2.
sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder

3.
noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

(3) Befindet sich der Ausländer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 in
1.
Untersuchungshaft,

2.
Strafhaft,

3.
Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes,

4.
Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat,

5.
Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1a bis 5 des Aufenthaltsgesetzes,

steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat gerichtet oder der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.

4. Änderungen im Asylrecht

4.1 Regelungen zum Herkunftsland

Wer aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland einreist, dessen Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt. (z.B. Serbien, Bosnien Herzigowina und Mazedonien).

Die Unterscheidung zu sog. sicheren Drittstaaten ist, dass es sich hier um Länder handelt, in die abgeschoben werden kann, weil hier Asylbewerber direkt von dort in die BRD eingereist sind, obwohl schon dort ein Antrag hätte gestellt werden können.

4.2 Lockerung der Residenzpflicht

Nach drei Monaten soll künftig die Möglichkeit bestehen, den Ort der Zuweisung zu verlassen. Damit wären zukünftig Besuche bei Verwandten oder Bekannten etc. möglich. Allerdings bestünde keine Möglichkeit, den Wohnsitz zu ändern. Anspruch auf Sozialleistungen bestehen nur vor Ort.

4.3 Arbeitsaufnahme

Eventuelle Arbeitsaufnahmen sollen zukünftig eher möglich sein:

Vorher:

bei Asylbewerbern	9 Monate Wartezeit
bei Geduldeten	12 Monate Wartezeit

Nun bereits nach 3 Monaten.

5. Zahlen, Daten, Fakten

Zahlen BRD aktuell / Asylanträge

1992	438.191
2000	117.648
2006	30.100
2010	48.589
2013	127.023
2014	140.000

